

Jugendordnung

(Stand 25.06.2010)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr, sowie der Jugendvertreter bilden die Vereinsjugend im Sportverein *Yom Chi Kwan Taekwon-Do Ditzingen* e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den oder die 1. und 2. Jugendsprecher/in.

Die Jugendsprecher werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Jugendsprecher/innen dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendvollversammlung schlägt den oder die Jugendvertreter/in des Erweiterten Vorstandes in der Mitgliederversammlung zur Wahl vor; vorgeschlagen wird, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 4 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem oder der Jugendvertreter/in und dem oder die 1. und 2. Jugendsprecher/in.

Der oder die Jugendvertreter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Jugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Erweiterten Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Erweiterten Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.